



# LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

## **Stammnorm**

Ausfertigungsdatum: 21.12.2009

## **Fassung**

Gültig ab: 29.02.2024

# **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Lauf- bahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwal- tung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) (Fn 8)**

---

## Fußnoten

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.  
SGV. NRW. 2030.

## **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV)**

Vom 21. Dezember 2009

Aufgrund des § 6 Landesbeamtengesetzes vom 21. April 1999 (GV. NRW. S.224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S.570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Fußnoten zu § 1 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den technischen Verwaltungsdienst in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung auszubilden. Dabei soll insbesondere auf die Vermittlung einer umfassenden fachlichen und methodischen Qualifikation und die Entwicklung eines ausgeprägten Verantwortungsbewusstseins Wert gelegt werden. Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterausbildungsplan (Anlage 1). Die in dieser Verordnung genannten Anlagen sind verbindlich.

**§ 2**  
**Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen**

Fußnoten zu § 2 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Gewerbeoberinspektoranwärterinnen und Gewerbeoberinspektoranwärter für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. grundsätzlich mindestens das Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad führenden Studiums in einem für den Staatlichen Arbeitsschutz geeigneten technischen, naturwissenschaftlichen oder anderweitigem Studiengang an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule besitzt.

## **§ 3**

### **Bewerbungen**

Fußnoten zu § 3 Bewerbungen

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die für den gewünschten Beschäftigungsort zuständige Bezirksregierung oder an die mit dem Personalauswahlverfahren beauftragte Bezirksregierung zu richten. Dem Bewerbungsverfahren geht eine Stellenausschreibung voraus, die zentral von einer durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium (im weiteren Verlauf als Ministerium bezeichnet) bestimmten Stelle durchgeführt wird.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten nach Ablegung der Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2,
3. ein Bewerbungsfoto aus neuester Zeit,
4. je eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses über den Nachweis der Fachhochschulreife, fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife, des Abschlusszeugnisses der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Einrichtungen sowie der Zeugnisse oder Nachweise über praktische Tätigkeiten und
5. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade.

## **§ 4**

### **Auswahl**

Fußnoten zu § 4 Auswahl

§ 4: geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020; geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Über die Teilnahme am Auswahlverfahren sowie die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die nach § 3 Absatz 1 zuständige Bezirksregierung. Sie trifft ihre Entscheidung auf Grund der Bewerbungsunterlagen und des Gesamteindrucks der Persönlichkeit der Bewerberinnen und der Bewerber. Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Unterlagen die Vorausset-

zungen nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Die Auswahlmethode bestimmt die Bezirksregierung unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalauswahlverfahren. Die Auswahl der Bewerberinnen und der Bewerber soll die zukünftigen Einsatzgebiete der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung berücksichtigen. Im Zentrum der Auswahl stehen die Eigenmotivation, die Sozialkompetenz, die lösungsorientierte Handlungsfähigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und die Fachkompetenz. Berufserfahrungen sind wünschenswert. Die Auswahlmethode muss für Bewerberinnen und Bewerber desselben Zulassungstermins gleich sein.

## **§ 5**

### **Einstellung**

Fußnoten zu § 5 Einstellung

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der ausbildenden Bezirksregierung (Ausbildungsbehörde) in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben sie folgende Unterlagen beglaubigt oder im Original beizubringen:

1. Die Geburtsurkunde,
2. ggf. Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
4. ein von der zuständigen Meldebehörde ausgestelltes „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, das nicht älter als drei Monate sein darf und
5. eine Erklärung darüber, ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und ob sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(3) Nach dem Vorbereitungsdienst besteht kein Anspruch auf eine anschließende Verwendung im öffentlichen Dienst. Auf die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird hingewiesen.

## **§ 6**

### **Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung**

Fußnoten zu § 6 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbeoberinspektoranwärterin“ oder „Gewerbeoberinspektoranwärter“.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter leisten bei Dienstantritt den Diensteid (§ 46 Landesbeamtengesetz), der auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 37 Beamtenstatusgesetz, § 23 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz, § 139 b Gewerbeordnung) umfasst. Über die Vereidigung und die Belehrung zur Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

## **Teil 2**

### **Vorbereitungsdienst**

## **§ 7**

### **Dauer**

Fußnoten zu § 7 Dauer

§§ 7 und 15 neugefasst durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungen und des Erholungsurlaubs 15 Monate, wenn dieser in Vollzeit absolviert wird. Aufgrund besonderer persönlicher Umstände und eines berechtigten Interesses (insbesondere Betreuung eigener Kinder sowie pflegebedürftiger naher Angehöriger, gesundheitlicher Beeinträchtigungen) besteht die Möglichkeit, im Einzelfall die Ausbildungsanteile in der Ausbildungsbehörde in Teilzeit durchzuführen. Über die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit und die damit verbundene Verlängerung der Ausbildungszeit entscheidet das Ministerium nach Stellungnahme der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsleitung.

(2) Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterausbildungsplan (Anlage 1).

## **§ 8**

### **Praktische Ausbildung**

Fußnoten zu § 8 Praktische Ausbildung

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Während der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsbehörden den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die diese zur Erfüllung der Aufgaben in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigen. Gleichzeitig soll das Verständnis für die mit dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbundenen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen gefördert werden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in Abhängigkeit ihrer Vorqualifikation und ihrer Entwicklung in der Ausbildung Vorgänge in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eigenständig im Innen- und Außendienst bearbeiten. Sie sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen. Zur Besichtigung von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und zu Beratungen und Verhandlungen sollen sie hinzugezogen werden. Die Ausbildung soll durch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen ergänzt werden.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen lernen, Arbeitsaufträge und Zielvereinbarungen selbstständig umzusetzen sowie Verantwortung zu übernehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sie mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Ausbildung erforderlich ist.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter führen bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Beschäftigungsdokumentation nach dem Muster der Anlage 2.

## **§ 9**

### **Theoretische Ausbildung**

Fußnoten zu § 9 Theoretische Ausbildung

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Die theoretische Ausbildung erfolgt nach dem Musterausbildungsplan in den Ausbildungsbehörden und in zentralen Lehrgängen.

(2) Die theoretische Ausbildung trägt neben der Vermittlung der allgemeinen und fachbezogenen theoretischen Kenntnisse dazu bei, die Initiative der Anwärterinnen und Anwärter zum Eigenstudium zu fördern.

## **§ 10**

### **Verantwortliche Personen in der Ausbildung**

Fußnoten zu § 10 Verantwortliche Personen in der Ausbildung

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Das Ministerium bestimmt eine Beamtin oder einen Beamten der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Ausbildungsleitung sowie geeignete Beschäftigte der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die erfolgreich den Vorbereitungsdienst für den technischen Verwaltungsdienst in der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung absolviert haben, zu deren Unterstützung. Die Ausbildungsleitung überwacht die Einhaltung des Ausbildungsplans, organisiert und führt die zentralen Lehrgänge durch und betreut die Anwärtinnen und Bewerber während der Ausbildungszeit.

(2) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt eine geeignete Beamtin oder einen geeigneten Beamten der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, aus den Dezernaten Betrieblicher Arbeitsschutz oder Technischer Arbeitsschutz zum Ausbildungsbeauftragten. Die oder der Ausbildungsbeauftragte ist für die Ausbildung der Anwärtinnen und Bewerber in der Ausbildungsbehörde verantwortlich. Die oder der Ausbildungsbeauftragte erstellt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung einen Ausbildungsplan nach dem Muster der Anlage 3.

(3) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt geeignete Beamtinnen und Beamte der Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierung zu Ausbildenden. Diese Personen unterstützen die Ausbildungsbeauftragten oder den Ausbildungsbeauftragten und überwachen insbesondere die Einhaltung des Ausbildungsplans.

(4) Für die Ausbildung in einer Fachaufgabe, der Dezernate Betrieblicher Arbeitsschutz oder Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierungen, ist die Dezernentin oder der Dezernent dieser Fachaufgabe verantwortlich.

## **§ 11**

### **Abwesenheit**

Fußnoten zu § 11 Abwesenheit

§ 10 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2024 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 29. Februar 2024.

(1) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als 23 Arbeitstagen innerhalb des Vorbereitungsdienstes mit Ausnahme des Erholungsurlaubs oder von mehr als zehn Arbeitstagen während der zentralen Lehrgänge, kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

Hierüber entscheidet die Ausbildungsleitung in Abstimmung mit der zuständigen Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Anwärtlerin oder des Anwärters.

(2) Erholungsurlaub darf für Zeiträume während zentraler Lehrgänge nur im Ausnahmefall nach Abstimmung mit der Ausbildungsleitung gewährt werden.

## **§ 12**

### **Ausbildungsbericht**

Fußnoten zu § 12 Ausbildungsbericht

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind alle drei Monate (insgesamt vier) Ausbildungsberichte nach dem Muster der Anlage 4a und 5 zu fertigen. Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung erfolgt durch alle bis zum Stichtag ausbildenden Dezernentinnen und Dezernenten. Diese legen den einvernehmlich erstellten Entwurf des Ausbildungsberichtes der oder dem Ausbildungsbeauftragten zur Schlusszeichnung vor. Die Ausbildungsberichte schließen mit einem Punktwert ab. Dieser ergibt sich aus der Summe der nach dem Muster der Anlage 5 mit Punktzahlen bewerteten Leistungen geteilt durch sechs. Nach der erstmaligen Bewertung eines Ausbildungsabschnitts mit einem Leistungs- oder Verhaltensmerkmal mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter die Rechtsfolgen einer Wiederholung einer Bewertung mit weniger als 7,5 Punkten gemäß § 13 in einem Gespräch mit der oder dem Ausbildungsbeauftragten zu erläutern, dabei ist eine schriftliche Darlegung mit Begründung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Nach der zweimaligen Bewertung eines Ausbildungsabschnitts mit einem Leistungs- oder Verhaltensmerkmal mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter insbesondere die Rechtsfolgen der dreimaligen Wiederholung einer Bewertung mit weniger als 7,5 Punkten in einem Gespräch mit der Ausbildungsleitung und der oder dem Ausbildungsbeauftragten zu erläutern dabei ist eine schriftliche Darlegung mit Begründung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Ausbildungsberichte sind den Anwärtlerinnen und Anwärtern umgehend zu eröffnen und zu erläutern. Danach erhält die Ausbildungsleitung die Ausbildungsberichte zur Kenntnis. Die Beschäftigungsdokumentation ist beizufügen. Die Ausbildungsleitung zeichnet die Ausbildungsberichte sowie die Beschäftigungsdokumentationen gegen und sendet sie an die Ausbildungsbehörde zurück.

(2) Die Ausbildungsleitung erstellt zum Ende des Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsbericht nach dem Muster der Anlagen 4 b und 5. Der Punktwert wird entsprechend Absatz 1 Satz 5 ermittelt. In dem Ausbildungsbericht ist auch darzulegen, ob die Ausbildungsleitung die Anwärtlerin oder den Anwärter aufgrund des bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fachwissens, der vorliegenden Leistungsbeurteilungen und insbesondere des Gesamtbildes der Persönlichkeit für geeignet hält, die Aufgaben der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wahrzunehmen. Die Ausbildungsleitung bespricht den Ausbildungsbericht mit der betroffenen Anwärtlerin oder dem

betroffenen Anwärter. Zur Festsetzung des Gesamtpunktwertes nach § 19 übersendet sie den Ausbildungsbericht der Ausbildungsbehörde.

## **§ 13**

### **Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

Fußnoten zu § 13 Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

- (1) Die Anwärterinnen und Anwärter können durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen.
- (2) Wenn in mehr als zwei Ausbildungsberichten ein oder mehrere Leistungs- oder Verhaltensmerkmale mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden sind oder eine Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden ist, ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.
- (3) Die Anwärterinnen und Anwärter können den Vorbereitungsdienst jederzeit beenden.
- (4) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1, 2 oder 3 beendet wird.

## **Teil 3**

### **Prüfungsverfahren**

## **§ 14**

### **Prüfungsausschuss**

Fußnoten zu § 14 Prüfungsausschuss

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

- (1) Das Ministerium beruft den „Prüfungsausschuss für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung als Vorsitz und vier weiteren Beamtinnen und Beamten der Ämtergruppe der Lauf-

bahn der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung, für die eine ausreichende Anzahl von Vertretungen zu berufen ist. In Ausnahmefällen kann eine tarifbeschäftigte Person in den Prüfungsausschuss berufen werden. In den Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Beamtinnen berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung die zu prüfenden Themen und die Prüfungstermine fest. Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte. Er erhält von der Ausbildungsleitung die Ausbildungsunterlagen.

(5) Bei Bedarf kann auch mehr als ein Prüfungsausschuss gebildet werden. Prüfungen können dann zeitlich parallel erfolgen.

## **§ 15**

### **Klausuren**

Fußnoten zu § 15 Klausuren

§§ 7 und 15 neugefasst durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

§§ 15 bis 17 und 33 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013.

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter werden zu den Inhalten der fachlichen Themen 2.1 bis 2.10 des Musterausbildungsplans in insgesamt vier Klausuren von jeweils drei Stunden Dauer überwiegend verständnisorientiert geprüft. Zwei der Klausuren haben arbeitsschutzfachliche und zwei der Klausuren verwaltungsrechtliche Schwerpunkte. Diese Klausuren werden anonym und zeitnah im Anschluss an die jeweiligen Ausbildungslehrgänge durchgeführt. Die Ausbildungsleitung legt die Klausurvorschläge dem Vorsitz des Prüfungsausschusses vor, der die Klausuraufgaben festlegt.

(2) Den Anwärterinnen und Anwärtern ist Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Klausuren zu geben. Hierfür sind sie einen Arbeitstag vor der jeweiligen Klausur von anderen Aufgaben freizustellen.

## **§ 16**

### **Aufsicht bei den Klausuren**

Fußnoten zu § 16 Aufsicht bei den Klausuren

§§ 15 bis 17 und 33 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013.

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Die Ausbildungsleitung bestimmt die aufsichtführende Person (Aufsicht). Der Aufsicht sind die Aufgaben durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung durch die Ausbildungsleitung, in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Aufsicht öffnet den Umschlag zu Beginn der Klausur in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Der Verlauf der Klausur richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 4c.

## **§ 17**

### **Bewertung der Klausuren**

Fußnoten zu § 17 Bewertung der Klausuren

§§ 15 bis 17 und 33 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013.

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Klausuren unabhängig voneinander und legen das jeweilige Klausurergebnis fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses dokumentiert die Prüfungsergebnisse in den Klausurzeugnissen und übersendet diese sowie die Klausuren der Ausbildungsleitung. Jedes Klausurzeugnis schließt mit einem Gesamtpunktwert nach § 20 ab. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses eröffnet und erläutert dem Prüfling das Prüfungsergebnis in Anwesenheit der Ausbildungsleitung.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind neben der inhaltlichen Richtigkeit und dem Aufbau, die äußere Form und der sprachliche Ausdruck zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen.

(3) Wird eine Klausur ohne triftige Entschuldigung gemäß § 25 Absatz 1 nicht abgeliefert, so gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Für jede reguläre Klausur die mit weniger als 7,5 Punkten bewertet wurde, ist der Anwärterin oder dem Anwärter jeweils eine Klausur zur Wiederholung zu stellen. Wird eine Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet ist der Vorbereitungsdienst entsprechend § 13 Absatz 2 zu beenden. Nach der erstmaligen Bewertung einer regulären Klausur mit weniger als 7,5 Punkten sind der Anwärterin oder dem Anwärter die Rechtsfolgen einer Klausurbewertung einer

Wiederholungsklausur mit weniger als 7,5 Punkten schriftlich gegen Empfangsbekenntnis auszu-  
händigen Die Klausuren und die Klausurzeugnisse und gegebenenfalls das Empfangsbekenntnis  
werden zur Ausbildungsakte genommen.

## **§ 18**

### **Fachpraktische Arbeit**

Fußnoten zu § 18 Fachpraktische Arbeit

§ 18 und § 36 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in  
Kraft getreten am 1. November 2013; § 18 und § 36 zuletzt geändert durch Artikel 91 des  
Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

- (1) In der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes erstellen die Anwärtinnen und Anwärter eine fachpraktische Arbeit. Die Aufgabenstellung der fachpraktischen Arbeit umfasst die fachliche und rechtliche Bearbeitung eines Dienstgeschäftes aus dem Vollzug der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung. Die fachpraktische Arbeit wird von den Anwärtinnen und Anwärtern elektronisch, bestehend aus einer Sachverhaltsbeschreibung, einer fachlichen und rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und einer begründeten Entscheidung, erstellt. Die fachpraktische Arbeit soll der Anwärtin oder dem Anwärter ermöglichen zu zeigen, dass sie oder er Sachverhalte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung fachlich und rechtlich einordnen, bewerten und die dazugehörige Entscheidung begründen kann.
- (2) Die Aufgabenstellung der fachpraktischen Arbeit wird durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Ausbildungsleitung festgelegten Gestaltungsrichtlinie gestellt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die fachpraktische Arbeit beträgt drei Tage.
- (4) Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die fachpraktische Arbeit unabhängig voneinander und legen einvernehmlich das Ergebnis mit einem Punktwert nach § 20 fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss.
- (5) Bei der Bewertung sind insbesondere die rechtliche Einordnung des Sachverhaltes, der systematische Aufbau und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Bewertung ist zu begründen. § 17 Absatz 3 und 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Anwärtin oder dem Anwärter ist Gelegenheit zu geben, die Bewertung der fachpraktischen Arbeit mit einem der Prüfer in Anwesenheit der Ausbildungsleitung zu besprechen.
- (7) Ist die fachpraktische Arbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist der Anwärtin oder dem Anwärter eine neue Aufgabenstellung für eine fachpraktische Arbeit zu geben. Wird auch diese mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, gilt die Rechtsfolge des § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.

## **§ 19**

### **Ausbildungszeugnis**

Fußnoten zu § 19 Ausbildungszeugnis

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Die oder der Ausbildungsbeauftragte erstellt zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Hierzu wird aus den Punktwerten der vier Ausbildungsberichte der Durchschnitt errechnet. Dieser geht zu 70 Prozent und der Punktwert der Ausbildungsleitung zu 30 Prozent in den zu bildenden Gesamtpunktwert ein. Die Bewertung ergibt sich aus § 20. Die oder der Ausbildungsbeauftragte gibt das Zeugnis der Anwärtlerin oder dem Anwärter zur Kenntnis und übersendet es spätestens einen Monat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsleitung, die es zur Ausbildungsakte nimmt.

## **§ 20**

### **Noten**

Fußnoten zu § 20 Noten

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Die einzelnen Leistungen, das heißt einzelne Leistungs- und Verhaltensaspekte der Ausbildungsberichte, einzelne Fragen in den Klausuren, die fachpraktische Arbeit und jedes Prüfgebiet der mündlichen Prüfung dürfen nur unter Verwendung von ganzen und halben Punktzahlen bewertet werden. Gesamtpunktwerte werden durch Mittelung bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Gesamtpunkte entsprechen folgenden Noten:

sehr gut (1) = 15,00 bis 13,50 Punkte  
(eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht);

gut (2) = 13,49 bis 11,50 Punkte  
(eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht);

befriedigend (3) = 11,49 bis 9,50 Punkte  
(eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht);

ausreichend (4) = 9,49 bis 7,50 Punkte  
(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht);

mangelhaft (5) = 7,49 bis 2,50 Punkte

(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und unter 50 Prozent der möglichen Leistung liegt, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können);

ungenügend (6) = 2,49 bis 0 Punkte

(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können).

## **§ 21**

### **Mündliche Prüfung**

Der Vorbereitungsdienst wird mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen.

## **§ 22**

### **Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Fußnoten zu § 22 Zulassung zur mündlichen Prüfung

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Auf Vorschlag der Ausbildungsleitung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Zulassung von Anwärterinnen und Anwärtern zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass ihre Eignung und Leistungsnachweise - Ausbildungszeugnis, Gesamtnote der Klausuren, fachpraktische Arbeit - mindestens mit ausreichend beurteilt wurden.

(2) Die Zulassung ist der Anwärterin oder dem Anwärter durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern ist Gelegenheit zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung zu geben. Hierfür sind sie zehn Arbeitstage vor Beginn der mündlichen Prüfung von anderen Aufgaben freizustellen.

(4) Anwärterinnen und Anwärtern, die zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, die festgestellten Mängel innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten auszuräumen. Alle Leistungsnachweise, die schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden, sind erneut zu erbringen. Bei einem auch im Wiederholungsfall nicht „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis gelten die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz. Die Entscheidung über Dauer, Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung.

(5) Wer auch nach Wiederholung die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfüllt, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall berichtet der Prüfungsausschuss dem Ministerium.

## § 23

### Durchführung der mündlichen Prüfung

Fußnoten zu § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Sie erstreckt sich auf folgende Prüfgebiete:

1. Anlagensicherheit, Produktsicherheit, Transportsicherheit und Ladungssicherheit,
2. Gefahrstoffe, Biostoffe, Sprengstoffe,
3. Physikalische Beanspruchungen, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumfeld,
4. Arbeitsschutzorganisation, sozialer Arbeitsschutz, Grundzüge des Arbeitsschutzrechtes und
5. Grundzüge des öffentlichen Rechts, insbesondere Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht und Personalvertretungsrecht.

(2) Als Teil der mündlichen Prüfung haben die Prüflinge einen freien Vortrag zu einem der unter Absatz 1 aufgeführten Gebiete zu halten. Der Vortrag soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt 30 Minuten und zählt nicht zur Prüfungszeit.

(3) Der freie Vortrag und die Leistungen in jedem Prüfgebiet der mündlichen Prüfung werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt und mit einem Punktwert nach § 20 bewertet. Aus den Punktwerten wird der Durchschnitt errechnet.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Endnote „ausreichend“ abschließt und wenn drei der Prüfgebiete einschließlich des freien Vortrags mit mindestens 7,5 Punkten bewertet worden sind.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertretungen des Ministeriums, die Ausbildungsleitung, auch vertreten durch die Unterstützung der Ausbildungsleitung, sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses hat sie sechs Wochen vorher über den Prüfungstermin zu informieren. Er ist über den Teilnahmewunsch mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen.

(6) Bei der mündlichen Prüfung wird die inhaltliche Richtigkeit bewertet, dabei ist die Darstellung (sprachlicher Ausdruck und persönliches Auftreten) zu berücksichtigen. Der freie Vortrag ist außerdem hinsichtlich des systematischen Aufbaus, der rechtlichen Einordnung des Sachverhaltes,

der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sowie der Einhaltung der zeitlichen Vorgabe zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

## **§ 24**

### **Prüfungsniederschrift**

Fußnoten zu § 24 Prüfungsniederschrift

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Vom Vorsitz des Prüfungsausschusses ist über den Verlauf der Prüfung für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen, zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

## **§ 25**

### **Erkrankung, Versäumnisse**

Fußnoten zu § 25 Erkrankung, Versäumnisse

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Sind Anwärtinnen oder Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, so haben sie die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Erkrankung ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erscheint eine Anwärtlerin oder ein Anwärter ohne triftige Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht, so wird der entsprechende Prüfungsteil mit ungenügend und der Punktzahl 0 bewertet.

(3) Im Falle entschuldbarer Hinderungsgründe wird der Anwärtlerin oder dem Anwärter einmalig Gelegenheit gegeben, die Prüfungsleistung unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Feststellung gemäß den Absätzen 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 26**

### **Folgen bei Unregelmäßigkeiten**

Fußnoten zu § 26 Folgen bei Unregelmäßigkeiten

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Begeht eine Anwärtlerin oder ein Anwärter einen Täuschungsversuch oder stört den Prüfungsablauf erheblich, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Verfehlung die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die als Einstellungsbehörde zuständige Bezirksregierung widerruft gemäß § 13 Absatz 1 das Beamtenverhältnis.

## **§ 27**

### **Prüfungsergebnis**

Fußnoten zu § 27 Prüfungsergebnis

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung gemäß § 23 Absatz 4 erfolgreich abgelegt wurde und die Gesamtbewertung mindestens mit der Punktzahl 7,5 abschließt. Die Endnote wird gebildet aus den Gesamtpunktwerten des Ausbildungszeugnisses, der Klausuren, der mündlichen Prüfung und dem Punktwert der fachpraktischen Arbeit.

(2) Zur Ermittlung der Endnote wird

der Gesamtpunkt看wert des Ausbildungszeugnisses mit 3 (= 30 von Hundert)

der Gesamtpunkt看wert der Klausuren mit 3 (= 30 von Hundert)

der Gesamtpunkt看wert der mündlichen Prüfung mit 3 (= 30 von Hundert)

der Punkt看wert der fachpraktischen Arbeit mit 1 (= 10 von Hundert)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert.

## **§ 28**

### **Prüfungszeugnis**

Fußnoten zu § 28 Prüfungszeugnis

§ 28 geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013.

(1) Nach bestandener Prüfung händigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses das nach dem Muster der Anlage 8 erstellte Prüfungszeugnis aus und sendet eine Durchschrift an die Ausbildungsbehörde.

(2) Eine Durchschrift des Prüfungszeugnisses ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

## **§ 29**

### **Wiederholung der Prüfung**

Fußnoten zu § 29 Wiederholung der Prüfung

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann diese spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt den Termin unverzüglich fest. Die mündliche Prüfung ist vollständig nachzuholen. Bis zur Wiederholungsprüfung können die Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildung in einer anderen Ausbildungsbehörde fortsetzen. Dies entscheidet die Ausbildungsleitung in Abstimmung mit der ausbildenden Bezirksregierung.

## **§ 30**

### **Schwerbehinderte**

Fußnoten zu § 30 Schwerbehinderte

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Prüfungen von Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten nach den §§ 15, 18 und 21 sind im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Hierüber entscheidet unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

## **§ 31**

### **Rücknahme der Prüfungsentscheidung**

Fußnoten zu § 31 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Überschrift, §§ 4, 5, 6, 13, 23, 29, 30 und 31 geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, so kann das Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

## **§ 32**

### **Ausbildungsakte**

Fußnoten zu § 32 Ausbildungsakte

§§ 15 bis 17 und 33 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013.

§§ 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 24 bis 27 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Die Ausbildungsakte wird bei der Ausbildungsleitung geführt und zehn Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes vernichtet. Zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen kann Antragstellenden die Einsicht in die sie betreffende Ausbildungsakte gewährt werden. Der schriftliche oder elektronische Antrag auf persönliche Einsichtnahme in die Ausbildungsakte ist an die die Ausbildungsakte führende Stelle zu richten.

## **§ 33**

### **Übergangsvorschriften**

Fußnoten zu § 33 Übergangsvorschriften

§§ 34 und 35 aufgehoben durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013; § 33 (neu) eingefügt, dabei § 33 (alt) umbenannt in § 34 (neu) durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Für vor dem 1. Juni 2020 eingestellte Anwärtinnen und Bewerber ist diese Verordnung in der am 14. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 34**

### **Inkrafttreten**

Fußnoten zu § 34 Inkrafttreten

§ 18 und § 36 neu gefasst durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013; § 18 und § 36 zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

§§ 34 und 35 aufgehoben durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 574](#)), in Kraft getreten am 1. November 2013; § 33 (neu) eingefügt, dabei § 33 (alt) umbenannt in § 34 (neu) durch Verordnung vom 24. November 2020 ([GV. NRW. S. 1092](#)), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Anlagen

---

## **Anlage 1 (Anlage 1)**

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

## **Anlage 2 (Anlage 2)**

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)

## **Anlage 3 (Anlage 3)**

[URL zur Anlage \[Anlage 3\]](#)

## **Anlage 4 (Anlage 4a)**

[URL zur Anlage \[Anlage 4a\]](#)

## **Anlage 5 (Anlage 4b)**

[URL zur Anlage \[Anlage 4b\]](#)

## **Anlage 6 (Anlage 4c)**

[URL zur Anlage \[Anlage 4c\]](#)

## **Anlage 7 (Anlage 5)**

[URL zur Anlage \[Anlage 5\]](#)

## **Anlage 8 (Anlage 6)**

[URL zur Anlage \[Anlage 6\]](#)

## **Anlage 9 (Anlage 7)**

[URL zur Anlage \[Anlage 7\]](#)

## **Anlage 10 (Anlage 8)**

[URL zur Anlage \[Anlage 8\]](#)